

Kranken- und Unfallfürsorge
für öö. Gemeinden

KFG 



„Gesundheit einplanen“

**Wochen- und Kinder-
betreuungsgeld**

Alles bestens.

Damit Frau richtig vorbereitet ist!

Wochengeld für Vertragsbedienstete

Das Wochengeld ersetzt das Einkommen während des Beschäftigungsverbotes (gesetzliche Schutzfrist vor und nach der Geburt eines Kindes).

Wochengeld gebührt

- für die letzten acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung,
- für den Tag der Entbindung,
- für die ersten acht Wochen nach der Entbindung,
- bei Frühgeburten (Geburt vor der 37. Schwangerschaftswoche), Kaiserschnittgeburten oder Mehrlingsgeburten für die ersten zwölf Wochen nach der Entbindung.

Wird vom Amtsarzt der zuständigen Bezirkshauptmannschaft ein vorzeitiges Beschäftigungsverbot ausgesprochen, so besteht bereits ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf Wochengeld.

Antragstellung

Vom Dienstgeber ist das Formular „Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld“ und die ärztliche Bestätigung über den voraussichtlichen Geburtstermin an die KFG zu übermitteln.

Bei Vertragsbediensteten, bei denen während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld eine neuerliche Schwangerschaft eintritt, ist diese ärztliche Bestätigung über den voraussichtlichen Geburtstermin sofort an die KFG zu übermitteln und der Anspruch auf Wochengeld wird auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen geprüft.

Höhe des Wochengeldes

Das Wochengeld richtet sich nach dem Nettoverdienst der letzten drei Kalendermonate vor Beginn der Wochenhilfe. Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) werden anteilmäßig berücksichtigt.

Ausbezahlt wird das Wochengeld über Auftrag der KFG am 15. des jeweiligen Monats durch die Personalverrechnungsstelle des Landes OÖ.

Nach der Geburt

Zur Weitergewährung des Wochengeldes wird folgendes benötigt:

- die Geburtsbestätigung oder eine Kopie der Geburtsurkunde,
- bei einer Frühgeburt oder Kaiserschnitt-entbindung eine entsprechende Bestätigung.

Nach Vorliegen dieser Unterlagen erhalten Sie von der KFG eine Wochengeldbescheinigung.

Kinderbetreuungsgeld

Mit dieser Wochengeldbescheinigung können Sie bei der OÖGKK das Kinderbetreuungsgeld beantragen. Die OÖGKK ist für die Administration des Kinderbetreuungsgeldes zuständig (z.B. Antragsverfahren, Auszahlung, Bezugsvarianten, Zuverdienst, ...)

Auch die erforderlichen Nachweise der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen zur weiteren vollen Gewährung des Kinderbetreuungsgeldes sind bei der OÖGKK vorzulegen.

Krankenversicherung

Während des Bezuges von Wochengeld bleiben Sie bei der KFG krankenversichert. Die Krankenversicherung besteht auch für die Dauer des Bezuges des Kinderbetreuungsgeldes, bei aufrechtem Dienstverhältnis bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres des Kindes.

Durch die Vorlage der Geburtsurkunde wird Ihr Kind automatisch beitragsfrei bei der KFG mitversichert.

Kinder können grundsätzlich bei beiden Krankenversicherungen der Eltern mitversichert sein.

meine **KFG.at**

✓ einfach

✓ effizient

✓ exklusiv

Kranken- und Unfallfürsorge
für oö. Gemeinden
Friedrichstraße 11
4041 Linz

Tel.: 0732/788000-0
Fax: 0732/788000-30
office@kfg.ooe.gv.at
www.kfgooe.at

**Zum Onlineportal:
meinekfg.at**